

Änderungsantrag

**der Abgeordneten Heidemarie Ehlert, Dr. Barbara Höll, Dr. Christa Luft,
Dr. Uwe-Jens Rössel, Dr. Dietmar Bartsch und der Fraktion der PDS**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 14/2667, 14/3284 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater (7. StBÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nr. 3 wird wie folgt ergänzt:

Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) 16. Personen, die den anerkannten Abschluss „Geprüfter Bilanzbuchhalter/
Geprüfte Bilanzbuchhalterin“ oder „Steuerfachwirt/Steuerfachwirtin“
erworben haben, im Rahmen ihrer durch die Prüfung erlangten Befug-
nisse.“

Berlin, den 10. Mai 2000

**Heidemarie Ehlert
Dr. Barbara Höll
Dr. Christa Luft
Dr. Uwe-Jens Rössel
Dr. Dietmar Bartsch
Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

Begründung

Die Bilanzbuchhalter/Bilanzbuchhalterinnen und Steuerfachwirte/Steuerfachwirtinnen haben durch ihre Prüfung nachgewiesen, dass sie über die notwendige Qualifikation verfügen, um unter anderem die Buchhaltung in und für ein Unternehmen einzurichten, die Umsatzsteuer-Voranmeldung auf Grund der eingegebenen Daten zu erstellen und vorbereitende Abschlussarbeiten für den Jahresabschluss durchzuführen. Diese erforderliche Befähigung verlangt der § 5 – Funktionsspezifischer Teil der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Bilanzbuchhalter/Geprüfte Bilanzbuchhalterin –

zwingend. Um diesem Berufsabschluss sinngerecht Geltung zu verschaffen, muss ihnen möglich sein, unabhängig von der formalen Gestaltung der beruflichen Tätigkeit diese Arbeiten durchzuführen.

Die geplanten Änderungen der §§ 3, 6 und 8 werden sonst wesentliche Auswirkungen auf die selbständige Berufsausübung der Bilanzbuchhalter/Bilanzbuchhalterinnen und Steuerfachwirte haben, da die Zulassung von EU-Dienstleister/EU-Dienstleisterinnen nach den Niederlassungsländern geregelt wird, deren Arbeitsbefugnisse über die der deutschen Kolleginnen und Kollegen hinausgeht.